

# **BGer 6P.38/2005 vom 21. Juni 2005**

Bundesgericht, 2005-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6P.38\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6P.38_2005)

FR: TF 6P.38/2005 du 21 juin 2005

IT: TF 6P.38/2005 del 21 giugno 2005

## **Regeste**

Willkürliche Beweiswürdigung (Art. 9 BV) | Verfahren

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Strafgericht stellt fest, dass der Beschwerdeführer seine Sekretärin veranlasste, die Wohnsitzbescheinigung der Einwohnerkontrolle vom 20. November 2002 mit dem Zusatz "Wohnadresse Y. \_\_\_\_\_-Strasse XX, 6300 Zug" zu ergänzen, und anschliessend das so ergänzte Dokument dem Obergericht als Beschwerdebeilage einreichte. Aufgrund dieser Handlungen sieht es den objektiven Tatbestand der Fälschung von Ausweisen gemäss Art. 252 StGB als erfüllt an. Denn der Beschwerdeführer habe einerseits die Bescheinigung durch die vorgenommene Ergänzung verfälscht, was von Abs. 2 der genannten Norm erfasst werde, und andererseits durch das Einreichen beim Obergericht das verfälschte Dokument zur Täuschung gebraucht, was unter die Tatbestandsvariante von Abs. 3 falle. Ausserdem gelangt das Strafgericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die tatbestandsmässigen Handlungen wissentlich und willentlich - und damit vorsätzlich - beging. Es nimmt weiter an, die fraglichen Akte seien in der von Art. 252 StGB vorausgesetzten Absicht erfolgt, sich das Fortkommen zu erleichtern. Dem Beschwerdeführer sei es darum gegangen, die Beurkundungsbefugnis im Kanton Zug nicht zu verlieren. Schliesslich bejaht das Berufungsgericht ebenfalls die Täuschungsabsicht des Beschwerdeführers, wie sie von der Rechtsprechung bei den Urkundendelikten verlangt wird (vgl. BGE 103 IV 178 E. IV S. 185).

### **E. 2**

Mit staatsrechtlicher Beschwerde wird die Beweiswürdigung im angefochtenen Urteil insoweit als willkürlich gerügt, als sie die Täuschungsabsicht betrifft. Nach Auffassung des Beschwerdeführers ist die Annahme schlechterdings nicht vertretbar, er habe zumindest in Kauf genommen, durch die Ergänzung der Wohnsitzbescheinigung das Obergericht über den wahren Sachverhalt zu täuschen.

#### **E. 2.1**

Nach der Rechtsprechung besteht die Täuschungsabsicht im Willen des Täters, das verfälschte Dokument als wahr zu verwenden. Dass eine Person tatsächlich getäuscht wird, ist nicht erforderlich ( BGE 121 IV 216 E. 4 S. 223). Es genügt bei Urkundendelikten das Vorliegen von Eventualabsicht, d.h. der Täter muss den täuschenden Gebrauch des Schriftstücks zumindest in Kauf nehmen. Ob der Täter mit dieser Absicht gehandelt hat, ist eine Frage tatsächlicher Natur ( BGE 113 IV 77 E. 4 S. 82).

#### **E. 2.2**

Das Strafgericht legt dar, der Beschwerdeführer habe die Wohnsitzbescheinigung vom 20. November 2002 mit der Wohnadresse ergänzt, um dieses Schriftstück anschliessend beim Obergericht einzureichen. Weiter hält es fest, aus den in der Rechtsschrift gemachten Erläuterungen gehe nicht hervor, wer die Ergänzung der Wohnsitzbescheinigung vorgenommen habe. Der Beschwerdeführer habe daher trotz seiner Ausführungen in der Rechtsschrift eine Täuschungsgefahr geschaffen. Es könne ihm der Vorwurf nicht erspart bleiben, eine Täuschung im Rechtsverkehr zumindest in Kauf genommen zu haben.

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer hat mit seinem Vorgehen - wie er selber einräumt - die Gefahr einer Täuschung geschaffen. Aus dieser Feststellung ergibt sich nun allerdings nicht zwingend, dass er die Gefahr absichtlich bewirkt hat. Vielmehr ist auch eine bloss fahrlässige Herbeiführung denkbar. Die Argumentation im angefochtenen Entscheid erscheint daher nicht schlüssig. Es trifft freilich zu, dass es für den Beschwerdeführer nahe gelegen hätte, in seiner Eingabe an das Obergericht den wahren Sachverhalt so darzustellen, dass die Täuschungsgefahr entfallen wäre. Dies gilt umso mehr, als vom Beschwerdeführer als Urkundsperson eine besondere Sorgfalt im Umgang mit Urkunden und ähnlichen Schriftstücken erwartet werden durfte. Diese Umstände, denen das Strafgericht verständlicherweise viel Gewicht beimisst, ändern aber nichts daran, dass daraus noch nicht ein eventualabsichtliches Handeln abgeleitet werden kann. Wie in der Rechtsschrift an das Bundesgericht überzeugend dargetan wird, verbietet sich bei gesamthafter Betrachtung des Verhaltens des Beschwerdeführers ein solcher Schluss. So hat er in seiner Eingabe zwar wie erwähnt nicht die wünschbare Klarheit über die Ergänzung in der Wohnsitzbescheinigung und ihren Zweck geschaffen. Er hat aber dem mit der Ergänzung bewirkten Anschein selber widersprochen, indem er ausführte, es könne auf der Wohnsitzbescheinigung nur eine Adresse erscheinen. Die dem Obergericht eingereichte Bescheinigung, auf der nun nach der Ergänzung zwei Adressen figurierten, konnte nach diesen Darlegungen in dieser Form nicht von der Einwohnerkontrolle allein stammen. Mit seinen Erläuterungen schuf der Beschwerdeführer damit eine zumindest unklare Situation, die nach weiteren Abklärungen rief und die besondere Aufmerksamkeit des Obergerichts wecken musste. Dieses Vorgehen spricht eindeutig gegen das Vorliegen einer Täuschungsabsicht. Viel naheliegender erscheint die Annahme, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner damaligen, mit besonderen Emotionen und grossem Zeitdruck verbundenen Situation einfach die gebotene Sorgfalt und Umsicht vermissen liess. Die Bejahung der Täuschungsabsicht im angefochtenen Urteil beruht aus diesen Gründen auf einer unhaltbaren Argumentation und lässt sich auch im Ergebnis sachlich nicht vertreten. Der angefochtene Entscheid ist in Gutheissung der staatsrechtlichen Beschwerde wegen Willkür aufzuheben.

### **E. 3**

Die ebenfalls erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist unter diesen Umständen als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

### **E. 4**

Für das staatsrechtliche Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben ( Art. 156 Abs. 2 OG ). Der Kanton Zug hat dem Beschwerdeführer für dieses Verfahren eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen ( Art. 159 Abs. 2 OG ). Für das Verfahren der Nichtigkeitsbeschwerde werden bei der vorliegenden Konstellation praxisgemäss keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.